



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Siehe Verteiler!

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Dr. Katharina Kanz

Tel.: +43 (316) 877-2716

Fax: +43 (316) 877-3490

E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-274957/2025-11

Graz, am 03.10.2025

Ggst.: Änderungen bei der Tierhaltung, Alois Kreiner, Sankt Veit in der
Südsteiermark, UVP-Feststellungsverfahren,
Feststellungsbescheid

Alois Kreiner
Änderungen bei der Tierhaltung

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 19. August 2025 des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Alois Kreiner, 8481 Weinburg am Saßbach 69, „Änderungen bei der Tierhaltung“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 14) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs 3. Z 1, Abs. 5 und Abs. 6

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 19. August 2025 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Alois Kreiner, 8481 Weinburg am Saßbach 69, „Änderungen bei der Tierhaltung“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

II. Der Antragsteller hat am 20. August 2025 folgende Projektunterlagen vorgelegt:

- Ansuchen um Baubewilligung vom 8. August 2025 (Beilage 1)
- Baubeschreibung vom 22. Juli 2025 (Beilage 2)
- Baumassenberechnung vom 22. Juli 2025 (Beilage 3)
- Landwirtschaftliche Beschreibung vom 22. Juli 2025 (Beilage 4)
- Baubeschreibung „Zubau, Umbau und Nutzungsänderung Schweinestall zu Kälberaufzuchtstall für 60 Kälber“ vom 10. Februar 2025 (Beilage 5)
- Einreichplan „Zubau, Umbau und Nutzungsänderung Schweinestall zu Kälberaufzuchtstall“ (Beilage 6)
- Einreichplan EP 00 Lageplan mit Luftbild (Beilage 7)
- Einreichplan EP 01 Lageplan (Beilage 8)
- Einreichplan EP 02-01 Grundriss EG (Beilage 9)
- Einreichplan EP 02-02 Grundriss UB (Beilage 10)
- Einreichplan EP 02-03 Stallflächen (Beilage 11)
- Einreichplan EP 03 Schnitte (Beilage 12)
- Einreichplan EP 04 Ansichten (Beilage 13)
- Einreichplan GZ B-2025-1020-00275 (Beilage 14)

III. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat am 10. September 2024 im Verfahren GZ: ABT13-304896/2024 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Hiermit wird mitgeteilt, dass das vom Vorhaben betroffene Grundstück Nr. 1080/7, KG 66241 Weinburg, weder in einem Wasserschutz- oder Wasserschongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 noch in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959 liegt.“

Allerdings befindet sich das gegenständliche Grundstück im (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiet des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017).

Ergänzend dazu wird angemerkt, dass durch das gegenständliche Vorhaben die Schutzziele der angeführten Verordnung nicht gefährdet sind. Allfällige Stickstoffausbringungen vermögen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen (Qualität) und die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb widerspricht dem öffentlichen Interesse und ist somit nicht bewilligungsfähig.

Es ist diesbezüglich somit auf Grund einer allfälligen Kumulierung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.“

IV. Mit Schreiben vom 16. September 2024 teilte die Baubehörde im Verfahren GZ: ABT13-304896/2024 mit, dass sich das Bauvorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 befindet und gab den legalisierten Tierbestand des bestehenden Betriebes des Projektwerbers bekannt. Überdies übermittelte die Baubehörde im Verfahren GZ: ABT13-304896/2024 eine Aufstellung der landwirtschaftlichen Betriebe im räumlichen Umfeld des antragsgegenständlichen Bauvorhabens.

V. Am 21. August 2025 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz um die Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
3. Welche der folgenden Betriebe stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?
4. Sofern das antragsgegenständliche Vorhaben und die in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Betriebe den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 überschreiten:

Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen, wobei bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich ist?

VI. Die Amtssachverständige für Schallschutz hat am 10. September 2025 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Auftrag und Fragestellung

.....

Für die Beurteilung wurden zusätzlich zu den im Literaturverzeichnis angegeben folgende Unterlagen herangezogen:

- Stmk. BauG 2020, LGBl. Nr.59/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 11/2020
- Praxisleitfaden Schalltechnik in der Landwirtschaft_REPO409
- Ansuchen um Baubewilligung vom 8. August 2025 (Beilage 1)
- Baubeschreibung vom 22. Juli 2025 (Beilage 2)
- Baumassenberechnung vom 22. Juli 2025 (Beilage 3)
- Landwirtschaftliche Beschreibung vom 22. Juli 2025 (Beilage 4)
- Baubeschreibung Zubau, Umbau und Nutzungsänderung Schweinestall zu Kälberaufzuchtstall für 60 Kälber vom 10. Februar 2025 (Beilage 5)

- Einreichplan Zubau, Umbau und Nutzungsänderung Schweinestall zu Kälberaufzuchtstall (Beilage 6)
- Einreichplan EP 00 Lageplan mit Luftbild (Beilage 7)
- Einreichplan EP 01 Lageplan (Beilage 8)
- Einreichplan EP 02-01 Grundriss EG (Beilage 9)
- Einreichplan EP 02-02 Grundriss UB (Beilage 10)
- Einreichplan EP 02-03 Stallflächen (Beilage 11)
- Einreichplan EP 03 Schnitte (Beilage 12)
- Einreichplan EP 04 Ansichten (Beilage 13)
- Einreichplan GZ B-2025-1020-00275 (Beilage 14)

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende relevante Projektdaten entnehmen:

Emissionsansatz lt. Projektantrag:

Emissionsansätze Schallleistung pro Tier (LW A-Bewertet)

		Tag / Abend	Nacht
Emissionsansatz Schalleistung pro Tier (LW A-bewertet)	Rinder	70,8	68,8
Anzahl der Tiere 160	Rinder	92,8	90,8

Auftrag an den Amtssachverständigen:

Es wird um die Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die im Auftrag übermittelten Unterlagen sind aus schalltechnischer Sicht als vollständig, plausibel und für die schalltechnische Beurteilung für das UVP-Feststellungsverfahren ausreichend.

2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

Folglich der im Projekt angegeben Schallemissionen ist der Untersuchungsraum mehr als ausreichend abgegrenzt.

3. Welche der folgenden Betriebe stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

44	Zurk Andrea	Siebing 31, 8481 St. Veit in der Südsteiermark	730 Mastschweine, 35 Legehennen	.37, 922/3, .124	66234 Siebing
45	Schober Lukas Josef	Weinburg am Saßbach 27, 8481 St. Veit in der Südsteiermark	290 Mastschweine, 30 Legehennen	.86, 1089/6	66241 Weinburg
46	Kern Wilfried	Weinburg am Saßbach 3, 8481 St. Veit in der Südsteiermark	105 Mastschweine, 8 Zuchtsauen, 33 Ferkel, 125 Großrinder, 4 Junggrinder	908	66241 Weinburg
47	Pachernegg Klaus	Weinburg am Saßbach 47, 8481 St. Veit in der Südsteiermark	500 Mastschweine ab 30 kg	.79	66241 Weinburg

4. Sofern das antragsgegenständliche Vorhaben und die in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Betriebe den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 überschreiten:

Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen? Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. „Für die Lage in oder nahen Siedlungsgebieten ist konkret zu beurteilen, ob die Bevölkerung in diesen Gebieten durch gesundheitsgefährliche bzw. lebensbedrohende oder das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen wesentlich beeinträchtigt ist (US 27.5.2002, 7B/2001/10-18 Sommerein).“

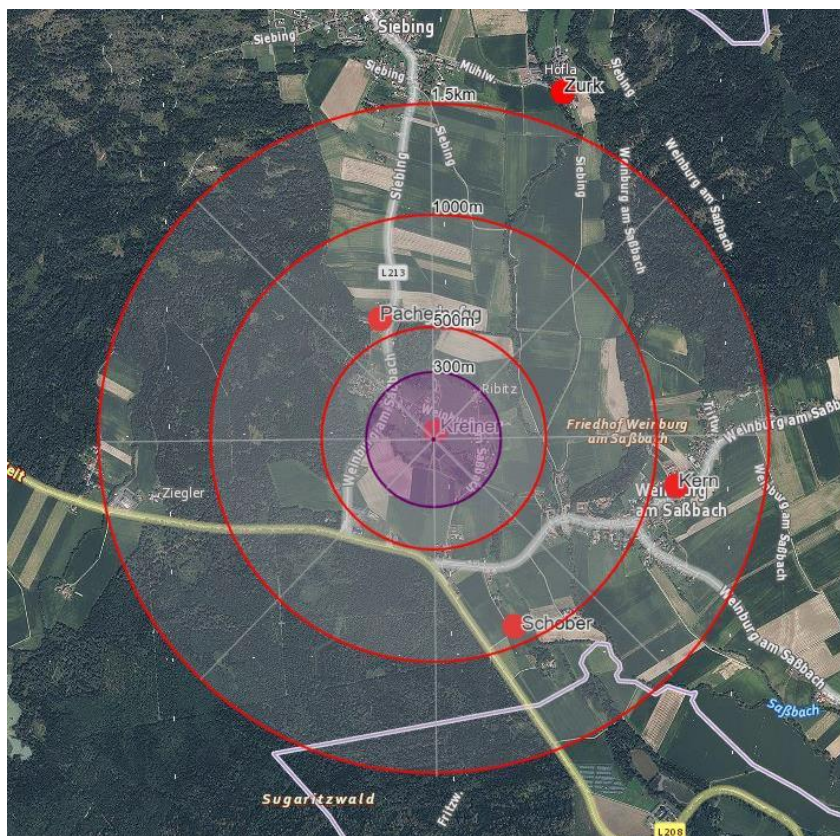
Für die Beantwortung dieser Frage wurde basierend auf den Projektunterlagen eine freie Ausbreitungsberechnung gemäß ISO 9613 (ohne Berücksichtigung von Abschirmungen) durchgeführt.

Für die Beurteilung einer Kumulierung mit umliegenden Betrieben wurde als Grenze für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung ein Grenzwert von 35 dB gewählt. Dies begründet sich einerseits mit der ortsüblichen Situation in ländlichen Gebieten in schalltechnisch vergleichbarer Lage, in welcher in den Nachtstunden ein LAeq von rund 35 dB vorherrscht.

Arbeitseinsätze von landwirtschaftlichen Maschinen werden in dieser Beurteilung nicht berücksichtigt. Für die Beurteilung einer Kumulierung gleichartiger Betriebe sind dadurch keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Basierend auf den Projektdaten kann beim Ansatz von LW160 Rinder = 92,9 dB im Abstand von rund 300 m bereits ein Beurteilungspegel von 35 dB bei einer vereinfachten Berechnung gemäß ISO 9613 unterschritten werden (Bodenabsorption 0,85, Abschirmungen durch Gebäude und Gelände werden nicht berücksichtigt.). Der nächste Betrieb (Pachernegg) ist rund 550 m vom geplanten Projekt entfernt. Folglich dieses großen Abstandes ist keine Kumulierung mit diesem Betrieb gegeben. Alle weiteren Betriebe sind weiter entfernt.

Umgebungskreis Betriebe:



4. Sofern das antragsgegenständliche Vorhaben und die in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Betriebe den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreiten:

Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume - zu rechnen?

Der bisher bestehende Altbestand an Mastschweinen wird laut den vorliegenden Unterlagen aufgelassen. An dessen Stelle erfolgt eine Nutzungsänderung zur Kälberhaltung. Auf Grund der unmittelbaren räumlichen Nähe des bisherigen Altbestands und der anschließenden Kälberhaltung kann eine kumulative Wirkung mit dem Neubestand nicht ausgeschlossen werden.

Mit allen anderen in den Projektunterlagen angegeben Betrieben ist keine Kumulation gegeben.“

VII. Am 12. September 2025 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„1 Auftrag und Fragestellung

...

2 Befund

2.1 Vorliegende Unterlagen

- Amt der Stmk. Landesregierung: Emissionen aus Tierhaltungsanlagen, Bericht Nr. Lu-04-2023
- Amt der Stmk. Landesregierung: Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen Bericht Nr. Lu-04-2024
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 21. August 2025 (Eingang: 21. August 2025), UVP-Feststellungsverfahren für das Vorhaben von Alois Kreiner, 8481 Weinburg am Saßbach 69 ‚Änderungen bei der Tierhaltung‘ samt Beilagen 1-14:
 - Ansuchen um Baubewilligung vom 8. August 2025 (Beilage 1)
 - Baubeschreibung vom 22. Juli 2025 (Beilage 2)
 - Baumassenberechnung vom 22. Juli 2025 (Beilage 3)
 - Landwirtschaftliche Beschreibung vom 22. Juli 2025 (Beilage 4)
 - Baubeschreibung Zubau, Umbau und Nutzungsänderung Schweinestall zu Kälberaufzuchtstall für 60 Kälber vom 10. Februar 2025 (Beilage 5)
 - Einreichplan Zubau, Umbau und Nutzungsänderung Schweinestall zu Kälberaufzuchtstall (Beilage 6)
 - Einreichplan EP 00 Lageplan mit Luftbild (Beilage 7)
 - Einreichplan EP 01 Lageplan (Beilage 8)
 - Einreichplan EP 02-01 Grundriss EG (Beilage 9)
 - Einreichplan EP 02-02 Grundriss UB (Beilage 10)
 - Einreichplan EP 02-03 Stallflächen (Beilage 11)
 - Einreichplan EP 03 Schnitte (Beilage 12)
 - Einreichplan EP 04 Ansichten (Beilage 13)
 - Einreichplan GZ B-2025-1020-00275 (Beilage 14)

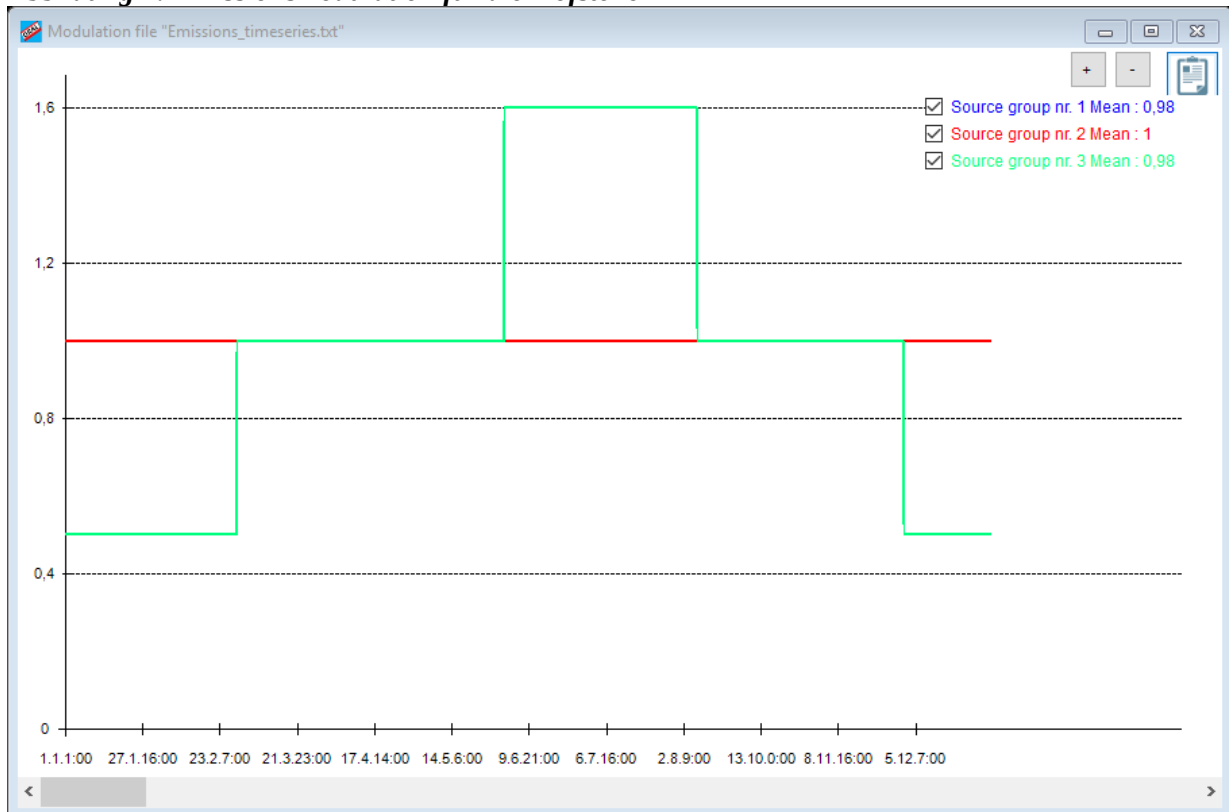
2.2 Tierzahlen und Emissionen

Als fachliche Grundlage für die Emissionsberechnung von Tierhaltungsbetrieben ist das Expert:innenpapier zu ‚Emissionen aus der Tierhaltung‘, herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung, heranzuziehen. Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand der Technik in der immissionstechnischen Beurteilung. Die Ermittlung des Emissionsfaktors erfolgt durch die Wahl des Basisemissionsfaktors der jeweiligen Nutztierkategorie und Multiplikation der entsprechenden

Bewirtschaftungsfaktoren. Generell ist zu den Basisemissions- und Bewirtschaftungsfaktoren anzumerken, dass diese vorwiegend entsprechend der Richtlinie VDI 3894-1 festgelegt wurden. Für viele Bewirtschaftungsformen bzw. deren emissionstechnische Auswirkungen standen keine belastbaren Untersuchungen zu Emissionsfaktoren zur Verfügung, sodass hier Expertenschätzungen vorgenommen werden mussten. Faktoren, die von der VDI 3894-1 abweichen, wurden mittels Publikationen und Arbeiten belegt.

Sowohl das vorhandene Stallgebäude für 60 Mastrinder (>1 Jahr) als auch der geplante Neubau eines Mastrinderstalles für 100 Mastrinder (>1 Jahr) sind als Außenklimastall konzipiert. Die zukünftige Überdachung des Festmistlagers sowie die geschlossene Abdeckung des Güllelagers werden ebenfalls berücksichtigt.

Abbildung 1: Emissionsmodulation für die Hofstelle KREINER



2.2.1 Rechtmäßiger Bestand Kreiner (IST)

Abbildung 2: Lage des rechtmäßigen Bestandes Alois KREINER



Bei der Emissionsberechnung für den rechtmäßigen Bestand werden auf Basis der Einreichunterlagen keine mindernden Bewirtschaftungsfaktoren berücksichtigt. Der rechtmäßige Rindermaststall (Bescheid der Baubehörde vom 20. Februar 2003) ist ein Laufstall mit Liegeboxen und als Außenklimastall klassifiziert.

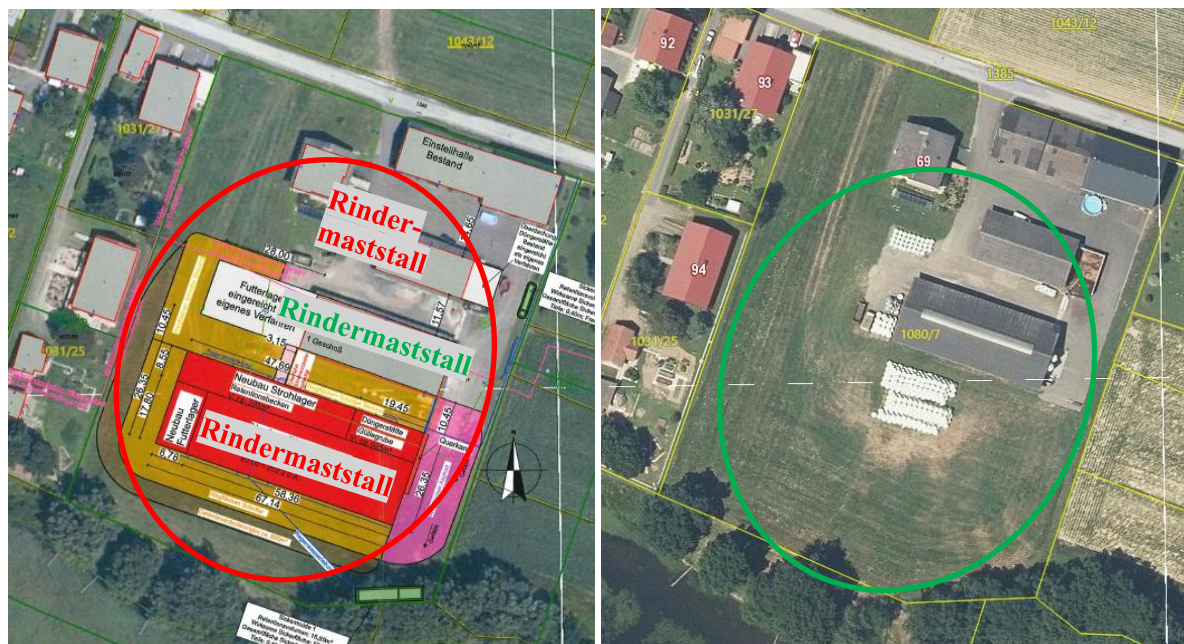
Auf dieser Grundlage beträgt die mittlere Geruchsfracht für den rechtmäßigen Bestand Alois KREINER (IST) 9,47 MioGE/h. In Tabelle 2 sind neben der mittleren Geruchsfracht auf Basis der Angaben der AntragstellerIn auch die Frachten für NH_3 und PM_{10} angeführt.

Tabelle 1: Mittlere Geruchsfracht für den rechtmäßigen Bestand Alois KREINER in MioGE/h sowie die Jahresfrachten für NH₃ und PM₁₀ in kg/a

Hofstelle	Stall	Tierarten	Tierzahlen	Bewirtschaftungsformen	Geruch [MGE/h]	NH ₃ [kg/a]	Staub [kg/a]
KREINER Alois	Außenklimastall-Rinder 2003	Rinder-Mastrind > 1 Jahr;	60;	Laufstallhaltung-Liegeboxen-Festmist;	2,93	218	14
	MS-Stall 1979	Schweine-Mastschweine (inkl. Jungsauenaufzucht bis zur 1. Besamung);	80;	keine;	5,64	291	19
	Festmistlager Schweine			keine;	0,9	305	0
Summe					9,47	814	33

2.2.2 Beantragtes Vorhaben Kreiner (Planfall)

Abbildung 3: Einreichplan und Lage des Einreichprojekt Alois KREINER



Bei der Emissionsberechnung für den projektierten Rindermaststall mit insgesamt 100 Mastrindern >1 Jahr werden auf Basis der Einreichunterlagen die Bewirtschaftungsfaktoren ‚Laufstallhaltung-Zweiflächenbucht-Tiefstreu‘ berücksichtigt. Für die beantragte Nutzungsänderung des ursprünglichen Schweinemaststalles 1979 in einen Kälbermaststall für insgesamt 60 Mastkälber <1 Jahr werden keine zusätzlichen Bewirtschaftungsfaktoren berücksichtigt. Lt. Betriebsbeschreibung der AntragstellerIn ist der projektierte Rindermaststall als Außenklimastall zu klassifizieren.

Auf dieser Grundlage beträgt die mittlere Geruchsfracht für das gesamte Einreichprojekt Alois KREINER (Planfall) 9,02 MioGE/h. In Tabelle 2 sind neben der mittleren Geruchsfracht auf Basis der Angaben der AntragstellerIn auch die Frachten für NH₃ und PM₁₀ angeführt.

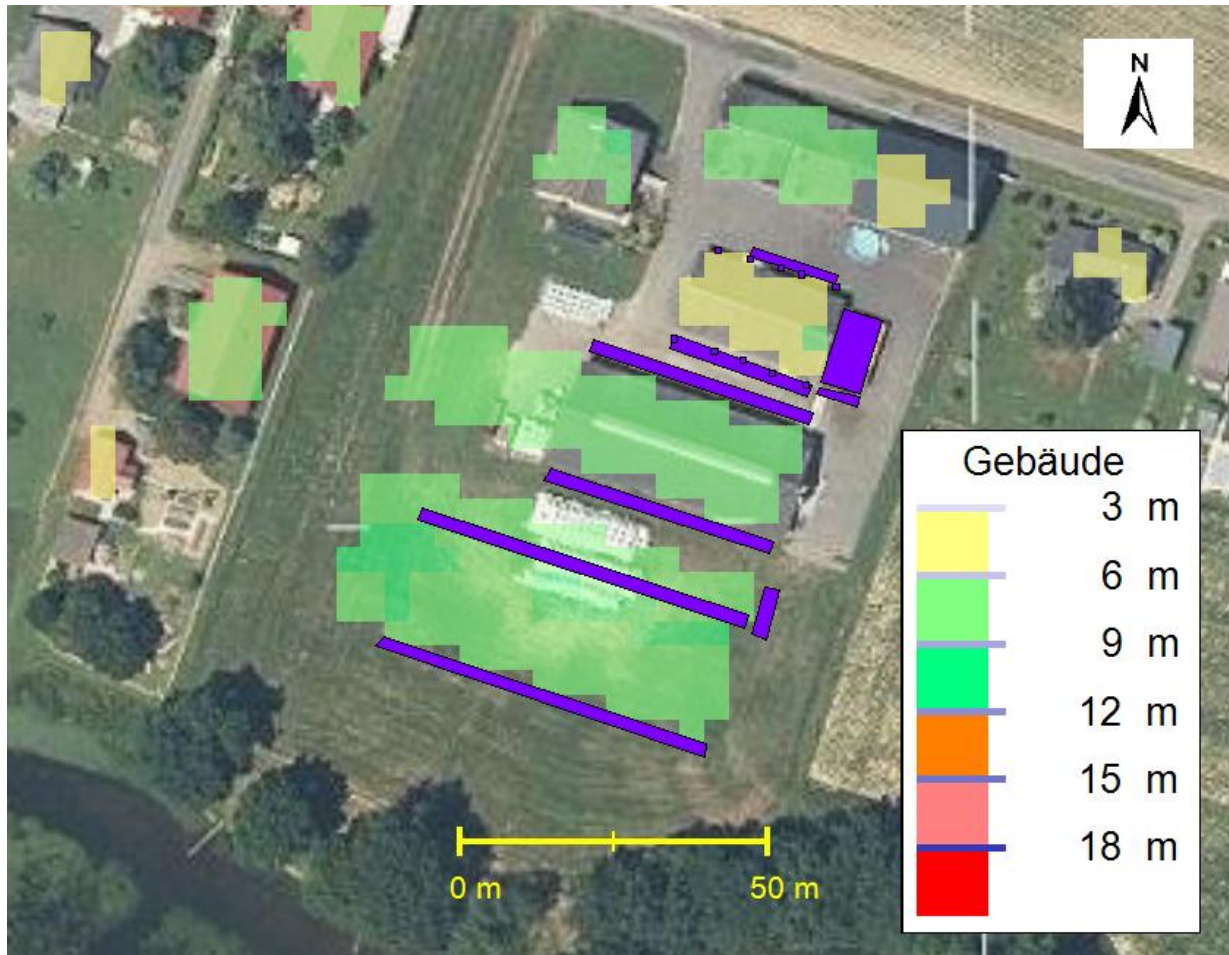
Tabelle 2: Mittlere Geruchsfracht für das gesamte Einreichprojekt Alois KREINER in MioGE/h sowie die Jahresfrachten für NH₃ und PM₁₀ in kg/a

Hofstelle	Stall	Tierarten	Tierzahlen	Bewirtschaftungsformen	Geruch [MGE/h]	NH ₃ [kg/a]	Staub [kg/a]
KREINER Alois	Außenklimastall-Rinder 2003	Rinder-Mastrind > 1 Jahr;	60;	Laufstallhaltung-Zweiflächenbucht-Tiefstreu;	2,93	218	14
	Mastkälber-Stall-Plan	Rinder-Kälbermast;	60;	keine;	0,52	150	5
	Mastrinder 1Jahr Plan	Rinder-Mastrind > 1 Jahr;	100;	Laufstallhaltung-Zweiflächenbucht-Tiefstreu;	4,88	364	24
	Festmist-lager Rinder			Überdachung;	0,63	106	0
	Güllelager Rinder			geschlossene Abdeckung;	0,05	11	0
Summe					9,02	849	44

2.3 Entlüftung

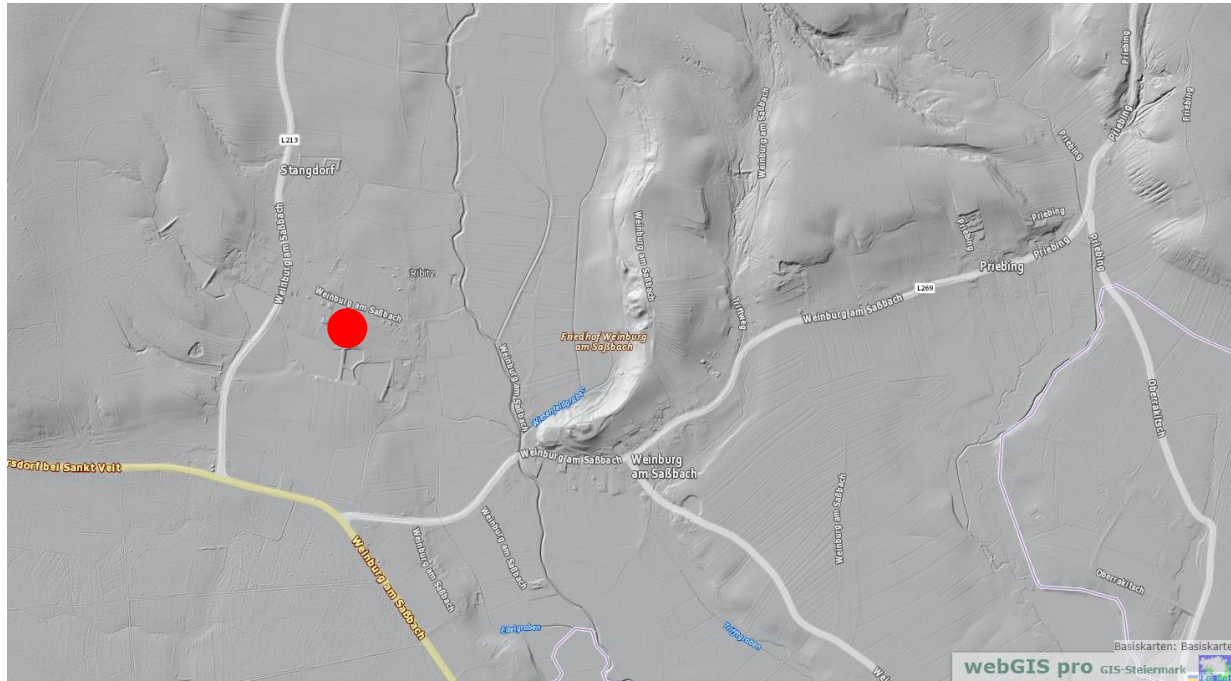
2.3.1 Rechtmäßiger Bestand Kreiner (IST) sowie beantragtes Vorhaben Kreiner (Planfall)

Abbildung 4: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (violette Flächen) für den rechtmäßigen Bestand (IST) und das Vorhaben (Planfall)

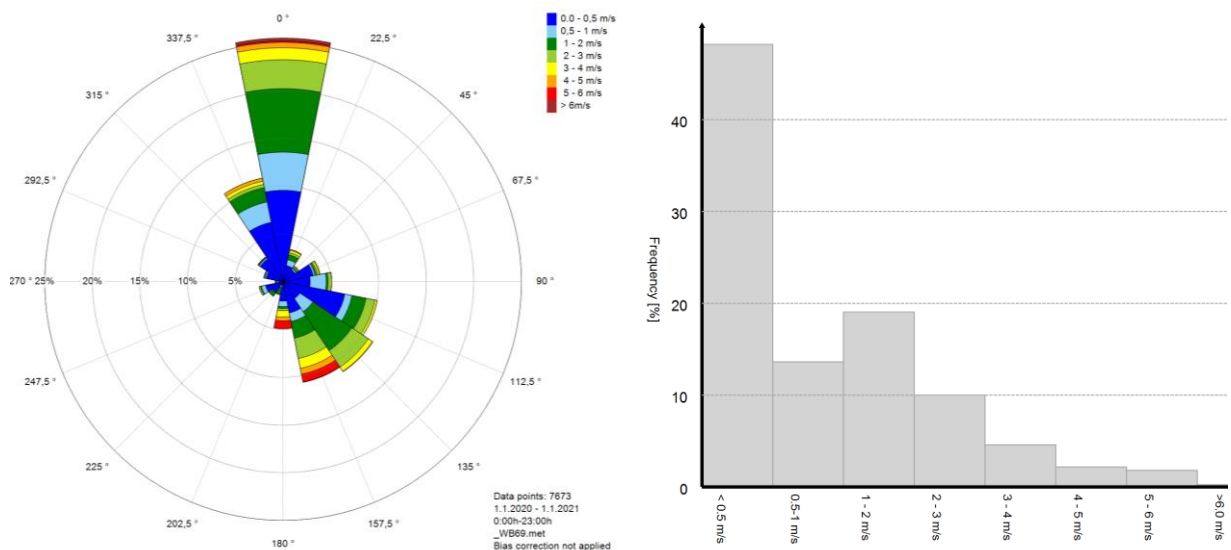


2.4 Ausbreitungsbedingungen

Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2017, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM-SCI durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in der ÖNORM M9440 sowie in der Technischen Grundlage des BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann. Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-05-2022 ([Windfeldbibliothek Steiermark - Umweltinformation Steiermark - Land Steiermark](#)) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Die in GRAL verwendeten Ausbreitungsklassen basieren auf mit GRAMM-SCI berechneten Werten entsprechend ÖNORM M9440. Dabei wird tagsüber die simulierte Globalstrahlung und in den Nachtstunden der berechnete vertikale Temperaturgradient für die Bestimmung der räumlich inhomogenen Ausbreitungsklassen verwendet. Somit werden neben der räumlich variablen Windgeschwindigkeit und Bodenrauigkeit auch Abschattungseffekte berücksichtigt. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Leibnitz verwendet.

Abbildung 5: Topographie in der Umgebung des Betriebsstandortes (roter Punkt)

Am Standort des Betriebes weist die berechnete Windrichtungsverteilung Hauptwindrichtungen aus dem Norden und Südosten auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 1 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 0,5 m/s) beträgt ca. 48 %. Tagsüber werden überwiegend süd- südöstliche und nachts v.a. nördliche Windrichtungen simuliert. Der Tagesgang entspricht dem eines klassischen Talwindsystems der sogenannten Grabenlandtäler und ist durch die Lage nahe dem Saßbach charakterisiert.

Abbildung 6: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund am Betriebsstandort (Oben: gesamt, Mitte: Tag, Unten: Nacht)

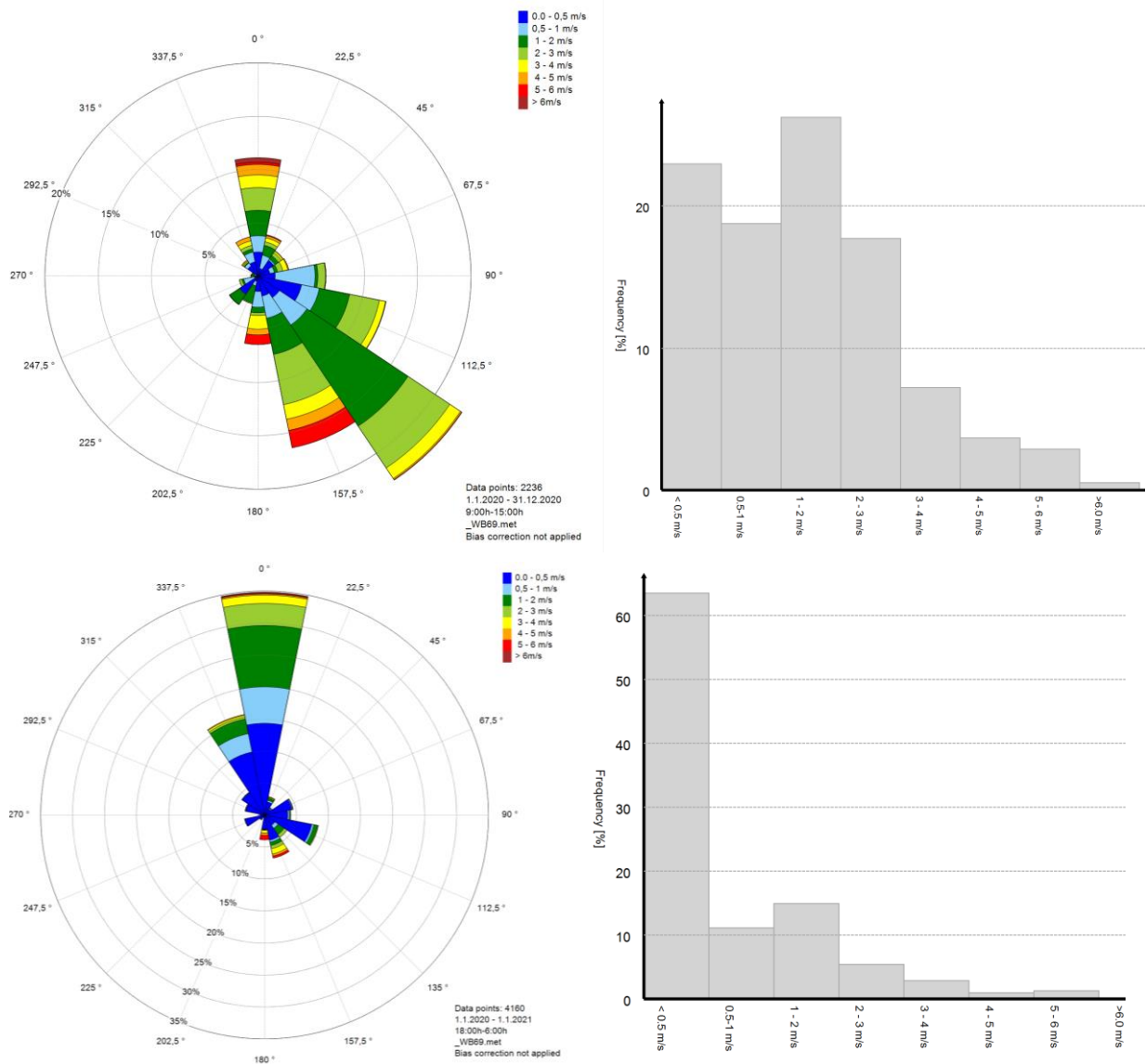


Abbildung 7: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen und mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund am Betriebsstandort

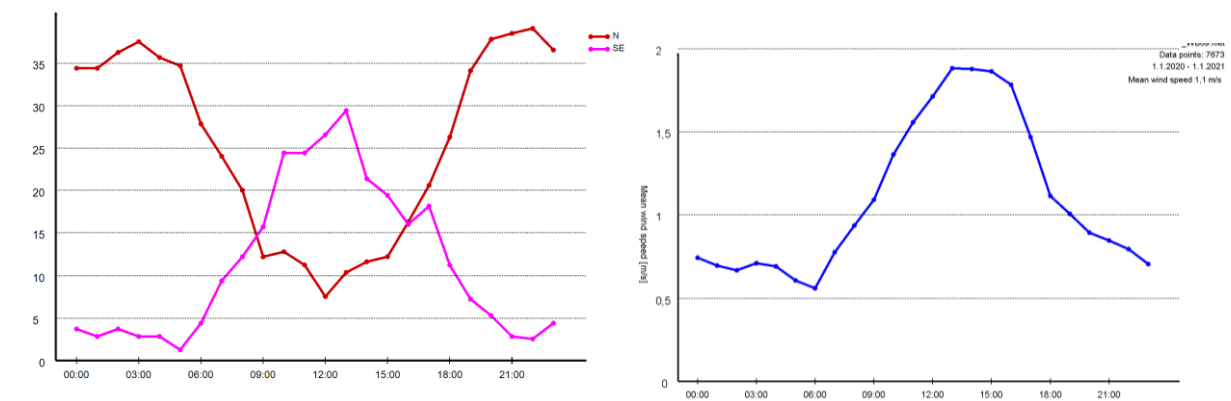
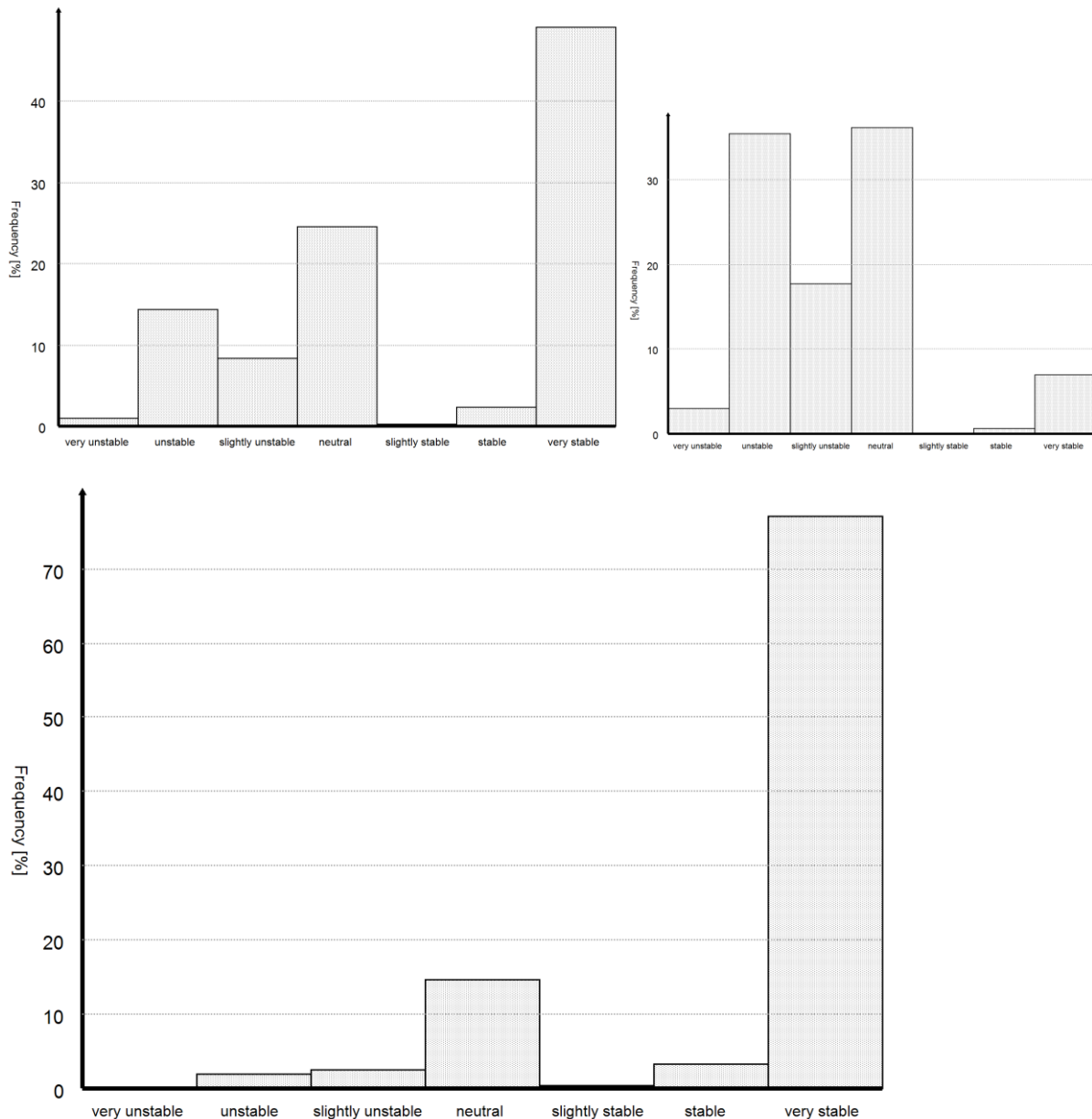


Abbildung 8: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (Oben links: gesamt, Oben rechts: Tag, Unten links: Nacht) am Betriebsstandort



2.5 Ausbreitungsmodellierung – Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung wurde das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL verwendet. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2022a) bzw. in Öttl (2022b).

2.5.1 Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM-SCI berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser

simuliert werden. Zudem wird in GRAMM-SCI die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

2.5.2 Schadstoffausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Mit Lagrange'schen Partikelmodellen kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was im Gegensatz dazu mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange'schen Partikelmodellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene mittlere Windfeld sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Zudem können inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse und beliebige Formen von Schadstoffquellen berücksichtigt werden.

2.5.3 Eignung der verwendeten Modelle

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung‘ (BMWFJ, 2013) bzw. in der ÖNORM M9440 folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften
- Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere, wenn Gebäude oder Bewuchs, Geruch, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.

2.5.4 Windfeldmodell GRAMM-SCI

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM-SCI wurden in bisher 12 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 ‚Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle - Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM-SCI zu entnehmen.

2.5.5 Ausbreitungsmodell GRAL

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 21 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

Windschwache Wetterlagen:

Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsänderungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).

Bebauung:

Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 ‚Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).

Bewuchs:

Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.

2.5.6 Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird als Geruchsschwelle 1 GE/m³ festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen, sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt und für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogenen Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

2.6 Verwendete Modellparameter**Tabelle 3: Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL**

Modellversion	GRAL – AT 1.0
Gelände – GRAMM-SCI	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM-SCI, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, Hybridgitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	3 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.
Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 4 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,00 Min. Zeitschritte: 100 Max. Zeitschritte: 500 Modelloberrand für Hindernisumströmung: 30 m Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m
Auszählgitter Konzentration	für 4 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1,5 m über Grund
Gebietsgröße	1.088 m x 1.188 m
Partikelanzahl	720.000 pro Std.
Bodenrauhigkeit	CORINE Landnutzungsdaten 2018

PROJECT	GRAL Settings	DOMAIN	SOURCES	METEOROLOGY	TOPOGRAPHY	COMPUTATION
GRAL - General Dispersion time 3600 s Particles per sec. 200 Surface roughness 0,200 m Latitude 47,00 deg Start with situation 1 Result file compression 1 GRAL Buildings ☐ None ☐ Diagnostic approach ☒ Prognostic approach Sub domain factor 15 Building cell coverage 5 GRAL transient mode ☐ GRAL transient mode Cut-off conc. [$\mu\text{g}/\text{m}^3$] 0,0100 ☐ Write vertical concentration file GRAL - Concentration grids Horizontal grid resolution 4,0 m Vertical dimension of concentration layers 1,0 m Number of horizontal slices 1 Heights above ground 1,5 m GRAL - Internal flow field grid Horizontal grid resolution 4,0 m Vertical grid Thickness of first layer 1,0 m Vertical stretching factor 1,00 Number of prognostic cells in z-direction 30 Vertical cell heights Solver Minimum iterations 100 Maximum iterations 500 ☐ Run until steady-state Roughness of building walls 0,0100 m ☒ Write file "building_heights.txt" ☒ Write file "GRAL_Topography.txt" Flow field files ☐ Save intermediate GRAL flow fields Compression rate 0						

Abbildung 9: Modellgebiet, Gebäude und Vegetation

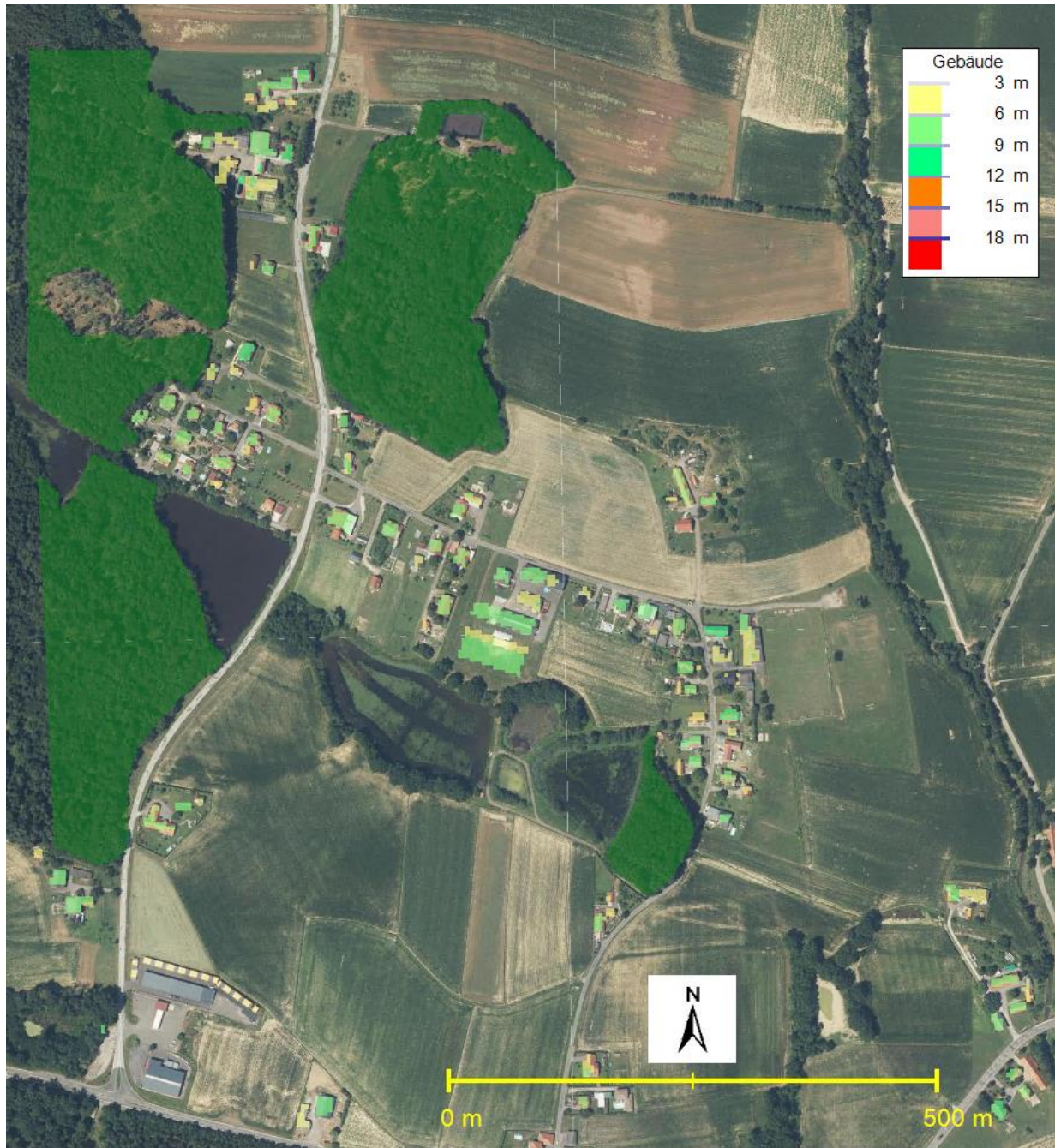


Abbildung 10: Gelände (10 m Isolinien) in der Ausbreitungsberechnung mit GRAL



3 Beurteilungskriterien

3.1 Geruch

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchbelastung erfolgt auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘.

Für Gerüche aus der Rinderhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

<i>Wohngebiete:</i>	<i>40 % Jahresgeruchsstunden</i>
<i>Dorfgebiete:</i>	<i>Einzelfallprüfung</i>
<i>Freiland:</i>	<i>Einzelfallprüfung</i>

Für Gerüche aus der Schweinehaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

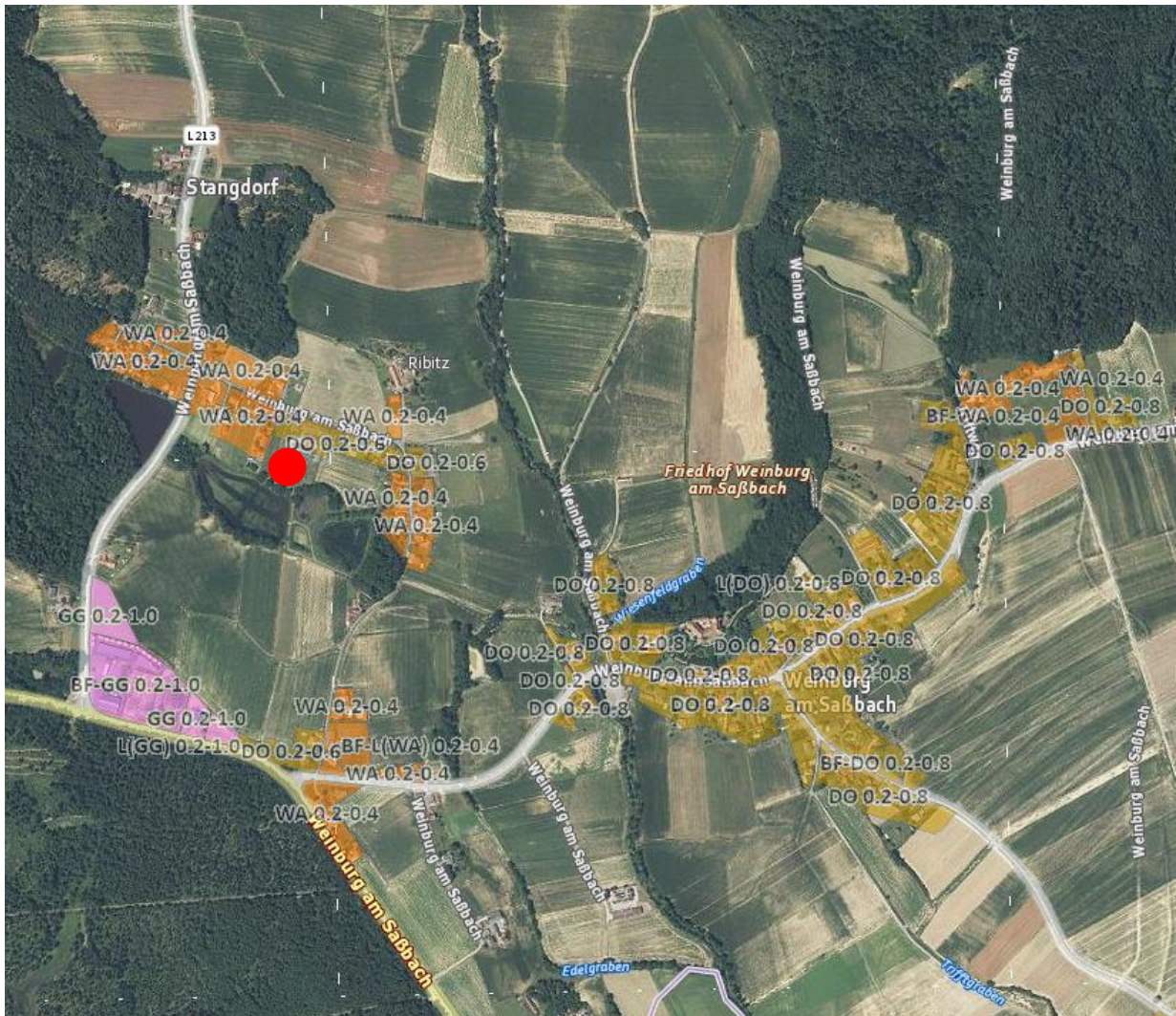
<i>Wohngebiete:</i>	<i>15 % Jahresgeruchsstunden</i>
<i>Dorfgebiete:</i>	<i>20 % Jahresgeruchsstunden</i>
<i>Freiland:</i>	<i>30 % Jahresgeruchsstunden</i>

Für Gerüche aus der Hühnerhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

<i>Wohngebiete:</i>	<i>10 % Jahresgeruchsstunden</i>
<i>Dorfgebiete:</i>	<i>15 % Jahresgeruchsstunden</i>
<i>Freiland:</i>	<i>20 % Jahresgeruchsstunden</i>

Um Mischgerüche beurteilen zu können, ist folgendes Kriterium anzuwenden:

$\sum_i \frac{h_i}{B_i} \leq 1$, wobei h_i die einzelnen berechneten Häufigkeiten (Jahresgeruchsstunden) der verschiedenen Geruchsarten und B_i die entsprechenden Beurteilungsmaße sind.

Abbildung 11: Widmung lt. GIS Steiermark (roter Punkt: Neubauvorhaben Alois KREINER)

3.2 Feinstaub (PM_{10})

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM_{10} kann das Irrelevanzkriterium auf den korrespondierenden Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM_{10} , der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 35 Überschreitungstagen pro Jahr sicherstellt, liegt bei $27,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 1% des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von $0,27 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Leitfadens UVP und IG-L bzw. des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist. (z. Bsp. Baumgartner et al., 2007). Nach der GewO dürfen in einem IG-L Sanierungsgebiet (das verfahrensgegenständliche Vorhaben befindet sich in einem ausgewiesenen IG-L Sanierungsgebiet) und ist zudem als belastetstes Gebiet Luft gemäß UVP-G 2000 ausgewiesen, nur 1 % des geltenden Grenzwertes verursacht werden.

Da ab einem PM_{10} Jahresmittelwert von $27,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwarten ist, dass die Anzahl von 35 Überschreitungstagen nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 – 75% $PM_{2,5}$ an PM_{10} ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM_{10} den strengerem Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für PM_{10} eingehalten werden, trifft dies auch auf $PM_{2,5}$ zu.

In der vorliegenden Untersuchung wird die zu erwartende Zusatzbelastung für das Einreichprojekt KREINER für den PM_{10} Jahresmittelwert berechnet.

4 Gutachten

Zur Bestimmung des erforderlichen Untersuchungsraumes (mögliche Kumulierung mit anderen bestehenden Tierhaltungsbetrieben) werden für den Fachbereich Luftreinhaltung in einem ersten Schritt auf Basis der entsprechenden Irrelevanzgrenzen für den Parameter Geruch sowie für die Luftschadstoffe PM₁₀ und NH₃ das Beurteilungsgebiet für den kritischsten Parameter festgelegt. Dieses umfasst alle zu berücksichtigenden Immissionsorte. Aufgrund der Fragestellung sind dies in Bezug auf das Schutzzut Mensch und Luft Wohn- und Dorfgebiete.

In einem zweiten Schritt wird das Untersuchungsgebiet festgelegt, indem sämtliche Emissionsquellen (hier: tierhaltende Betriebe) ermittelt werden, welche Zusatzbelastungen bewirken, die für alle schutzwürdigen Gebiete innerhalb des zuvor festgelegten Beurteilungsgebietes relevante Zusatzbelastungen verursachen.

4.1 Geruch

4.1.1 Geruchsbelastung durch das Einreichprojekt KREINER (Planfall)

Die Geruchsbelastungen durch das Einreichprojekt KREINER mit insgesamt 160 Mastrindern > 1 Jahr (beantragtes Neubauvorhaben + Stall 2003) und 60 Mastkälbern < 1 Jahr (beantragte Nutzungsänderung des Schweinestalls 1979) sind für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ in Abbildung 12 dargestellt. Die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben werden gemäß Kapitel 3.1 bzw. auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘ getrennt für die angrenzenden Wohn- und Dorfgebiete durchgeführt. Für das strengste Widmungsmaß Wohngebiet hat sich wie in Abbildung 13 ersichtlich gezeigt, dass ab einer Entfernung von maximal 320 m von irrelevanten Zusatzbelastungen (<10% des Beurteilungskriteriums für Rindergeruch) auszugehen ist. In Abbildung 14 ist das prognostizierte Überschreitungsgebiet von Rindergeruch für Wohngebiete (>40 % Jahresgeruchsstunden) dargestellt. Durch die hellgrüne Fläche ist ersichtlich, dass die widmungsspezifischen Zusatzbelastungen durch das Einreichprojekt KREINER westlich des Vorhabens zu einer Überschreitung des Richtwertes für Rindergeruch in Wohngebieten führen würden.

4.1.2 Geruchsbelastung durch den genehmigten Bestand KREINER (IST)

Die Geruchsbelastungen durch den genehmigten Bestand KREINER mit insgesamt 60 Mastrindern > 1 Jahr (Stall 2003) und 80 Mastschweinen (Schweinestall 1979) sind für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ in Abbildung 15 dargestellt. Da es sich im gegenständlichen Fall um unterschiedliche Tierkategorien handelt, kommt gemäß Kapitel 3.1 bzw. auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘ das Kriterium für Mischgeruch für die angrenzenden Wohngebiete zur Anwendung. In Abbildung 16 ist jene Fläche dunkelgrün ausgewiesen, in der das Mischgeruchskriterium (Schweine, Rinder) für Wohngebiete nicht eingehalten wird. Es ist ersichtlich, dass die widmungsspezifischen Beurteilungskriterien für Mischgeruch bereits für den genehmigten Bestand KREINER in den angrenzenden Wohngebieten überschritten werden.

4.1.3 Veränderung der Geruchsbelastung an der Hofstelle KREINER

Gemäß der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘ kann unter der Voraussetzung, dass es in Gebieten mit bestehenden Überschreitungen der Beurteilungskriterien (IST) zu Verbesserungen der Geruchsbelastung durch ein Vorhaben (Planfall) insgesamt kommt, gegebenenfalls eine positive Beurteilung für den Fachbereich Luftreinhaltung erfolgen. Die Berechnungen haben gezeigt, dass sich das Überschreitungsgebiet im Planfall (Beurteilungskriterium: Rindergeruch) gegenüber dem genehmigten Bestand (Beurteilungskriterium: Mischgeruch) verkleinern würde. Die Verbesserungen sind durch die geplanten Änderungen des Tierbestandes von Schweinen und Rindern (genehmigter Bestand) auf komplette Rinderhaltung im Planfall (Einreichprojekt) zurückzuführen.

4.2 Feinstaub (PM₁₀)

4.2.1 Feinstaubbelastung durch das Einreichprojekt KREINER (Planfall)

Die zusätzlichen Belastungen von Feinstaub (PM₁₀) ergeben sich im Rahmen der Grobprüfung durch das beantragte Neubauvorhaben mit insgesamt 100 Mastrindern > 1 Jahr. Die restlichen Stallgebäude bleiben im Wesentlichen unverändert und deshalb sind diese PM₁₀-Belastungen aus diesen Stallungen bereits in der Vorbelastung inkludiert. Gemäß der Methodik über den korrespondierenden JMW in Kapitel 3.2 ist im Rahmen der Grobprüfung in Gebieten, die als belastetes Gebiet gemäß UVP-G definiert sind, von irrelevanten Zusatzbelastungen <0,27 µg/m³ (<1 % des korrespondierenden JMW) im Jahresmittelwert auszugehen. Auf dieser Grundlage befinden sich keine schutzwürdigen Gebiete innerhalb des Beurteilungsgebietes im Sinne des UVP-G 2000.

Der seitens der Abteilung 13 (Bezug: ABT13-274957/2025) im Schreiben (Email) vom 21. August 2025 formulierte Auftrag kann wie folgt beantwortet werden:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die vorliegenden Unterlagen der Antragstellerin mit den Beilagen 1-14 sind für die Auswirkungsbetrachtung der Antragstellerin ausreichend, vollständig und plausibel.

2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

Die Ausbreitungsberechnungen für das eingereichte Vorhaben Alois KREINER (Neubau und Nutzungsänderung) haben für den kritischsten Parameter Geruch für die Widmungskategorie Wohngebiet ergeben, dass ab einer Entfernung von maximal 320 m mit irrelevanten Zusatzbelastungen durch den Planfall (<10 % Häufigkeit des Beurteilungswertes für Rindergerüche) im Sinne der Geruchsimmissionsrichtlinie zu rechnen ist. Auf dieser Grundlage ist die Abgrenzung des Untersuchungsbereiches mit 1,5 km ausreichend.

3. Welche landwirtschaftlichen Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

Für den Parameter Geruch hat sich im Rahmen der Grobprüfung gezeigt, dass bereits für den genehmigten Bestand das Kriterium für Mischgeruch (Schweine, Rinder) im nächstgelegenen Wohngebiet westlich der Hofstelle überschritten ist. Gemäß der Geruchsimmissionsrichtlinie ist deshalb zu prüfen, ob sich durch das Einreichprojekt KREINER die Situation für die nächstgelegenen AnrainerInnen verbessern würde. Die Berechnungen haben ergeben, dass auf Grund des geplanten Neubaus und der Nutzungsänderung in der Tierhaltung insgesamt von einer Verbesserung der Geruchssituation bei den nächstgelegenen Anrainerinnen im Wohngebiet auszugehen ist. Diese Verbesserungen betreffen Gebiete, die bereits im genehmigten Bestand von einer Überschreitung des Mischgeruchskriteriums betroffen sind und durch das Einreichprojekt KREINER zu einer Verkleinerung des Überschreitungsgebietes durch Rindergerüche führen würden. Die Prüfung eines etwaigen räumlichen Zusammenhangs mit gleichartigen Tierhaltungsbetrieben ist deshalb für Geruch nicht erforderlich.

Für den Luftschadstoff PM₁₀ ist auf Grund des antragsgegenständlichen Vorhabens (Neubau und Nutzungsänderung) von irrelevanten Zusatzbelastungen <0,27 µg/m³ (<1 % des korrespondierenden JMW) im Jahresmittelwert auszugehen. Auf dieser Grundlage ist der räumliche Zusammenhang mit gleichartigen Tierhaltungsbetrieben für den Luftschadstoff PM₁₀ zu verneinen.“

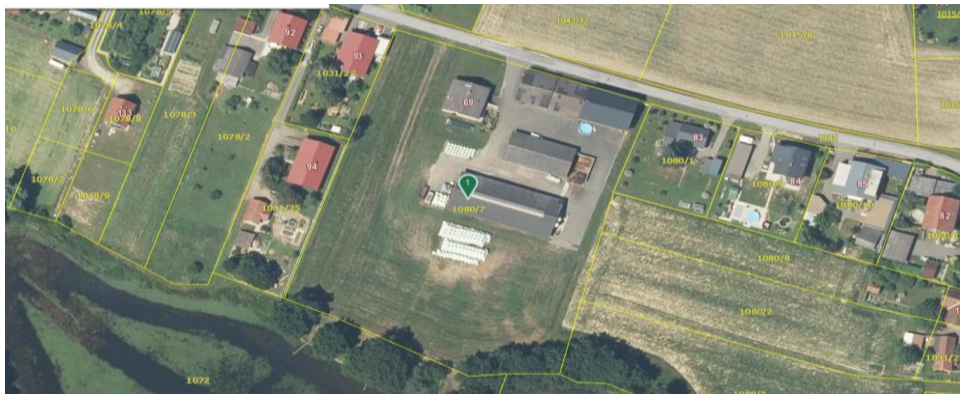
VIII. Mit Schreiben vom 15. September 2025 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

IX. Der Umweltanwalt hat am 29. September 2025 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zu betrefflicher Angelegenheit darf im Rahmen des Parteiengehörs seitens der Umweltanwaltschaft ausgeführt werden, dass das Projekt offenkundig nicht die Schwellenwerte erreicht, die eine UVP-Pflicht auslösen würden. Zwar grenzt der Bauplatz an das Europa-Fauna Flora Habitat Gebiet Nr. 44 an, womit an sich ein besonderes Schutzgebiet der Kategorie A gemäß Anhang 2 zum UVP-G betroffen sein könnte, jedoch werden die Schwellenwerte im Sinne der Z 43 lit. b) Anhang 1 zum UVP-G offensichtlich nicht erreicht, weshalb es sich aus hiesiger Sicht nicht um ein UVP pflichtiges Vorhaben handelt.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Alois Kreiner betreibt am Standort Weinburg am Saßbach 69, 8481 St. Veit in der Südsteiermark, auf Gst. Nr. 1080/7, KG 66241 Weinburg, in der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Mastschweine- und Rinderhaltung.



Der legalisierte Tierbestand stellt sich gemäß der Stellungnahme der Baubehörde wie folgt dar:

- 80 Mastschweineplätze (Bescheid der Baubehörde vom 10. April 1979, GZ: Wi131-9/K-7/1979)
- 60 Rinderplätze (Bescheid der Baubehörde vom 20. Februar 2003, GZ: 131-9/Kr-9/2002)

II. Der Projektwerber plant die Umsetzung von folgenden baulichen Maßnahmen:

Projekt 1 (GZ des Bauverfahrens: B-2025-1020-00283)

- Neubau eines Stallgebäudes mit 100 Rinderplätzen mit dazugehörigen Laufflächen und Futterhalle
- Neubau eines überdachten Strohlagers
- Neubau einer geschlossenen Düngerstätte mit darunterliegender geschlossener Güllegrube und einem Retentionsbecken
- Geländeänderung zur Herstellung eines geeigneten Bauplatzes inklusive befestigter Manipulations- und Verkehrsflächen
- Zubau, Umbau und Nutzungsänderung von Schweinestall zu Kälberaufzuchtstall für max. 60 Kälber

Projekt 2 (GZ des Bauverfahrens: B-2025-1020-00275)

- Neubau einer Futterhalle im Anschluss an den bestehenden Maststall
- Überdachung der bestehenden Düngerstätte inklusive Tore zur geschlossenen Ausführung
- Geländeänderung zur Herstellung eines geeigneten Bauplatzes inklusive befestigter Manipulations- und Verkehrsflächen



Der Tierbestand stellt sich nach Umsetzung der projektgegenständlichen Maßnahmen wie folgt dar:

- 160 Rinderplätze
- 60 Kälberplätze (Rinder unter 1 Jahr)

III. Das projektgegenständliche Grundstück liegt im auch nach § 34 verordneten Widmungsgebiet des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBL. Nr. 76/2017) und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C des Anhangs 2 UVP-G 2000.

Beobachtungsgebiete oder voraussichtliche Maßnahmenggebiete gemäß § 33f WRG 1959 sind nicht betroffen.

IV. Gemäß der Stellungnahme der Baubehörde liegen die projektgegenständlichen Anlagen in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) im Sinne des Anhangs 2 UVP-G 2000.

V. Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben bestehen gemäß der Stellungnahme der Baubehörde folgende landwirtschaftliche Betriebe mit folgendem legalisierten Tierbestand:

	A	B	C
1	NAME	ANSCHRIFT	Tiere
2	Schantl MA Romana	Siebing 22, 8481 St. Veit in der Südsteiermark	24 Mastschweine
3	Barbara Marx	Siebing 26, 8481 St. Veit in der Südsteiermark	37 Mastschweine und 29 Legehennen
4	Zurk Andrea	Siebing 31, 8481 St. Veit in der Südsteiermark	730 Mastschweine, 35 Legehennen
5	Schober Lukas Josef	Weinburg am Saßbach 27, 8481 St. Veit in der Südsteiermark	290 Mastschweine, 30 Legehennen
6	Kern Wilfried	Weinburg am Saßbach 3, 8481 St. Veit in der Südsteiermark	105 Mastschweine, 8 Zuchtsauen, 33 Ferkel, 125 Großrinder, 4 Jungrinder
7	Mally Bernhard	Weinburg am Saßbach 4, 8481 St. Veit in der Südsteiermark	10 Lamas, 4 Alpakas, 42 Mastschweine
8	Pachernegg Klaus	Weinburg am Saßbach 47, 8481 St. Veit in der Südsteiermark	500 Mastschweine ab 30 kg
9	List Harald	Weinburg am Saßbach 21, 8481 St. Veit in der Südsteiermark	8 Legehennen, 4 Mastschweine

Nach Angabe der Baubehörde bestehen im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben keine anderen (d.h. nicht der Z 43 zuzuordnenden) Vorhaben, die gleiche bzw. ähnliche Umweltauswirkungen haben.

VI. Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 14 verwiesen.

VII. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Auf Grund des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs zwischen dem bestehenden Betrieb und den antragsgegenständlichen Anlagen bzw. Maßnahmen ist von einem einheitlichen Vorhaben auszugehen.

IV. Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 lautet:

Z 43		a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe: 48 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze 65 000 Mastgeflügelplätze 2 500 Mastschweineplätze 700 Sauenplätze 500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);	b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe: 40000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze 42500 Mastgeflügelplätze 1400 Mastschweineplätze 450 Sauenplätze 300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt). Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt.
------	--	---	---

Anhang 2 UVP-G 2000 lautet:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
E	Siedlungsgebiet	in oder nahe Siedlungsgebieten. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

V. § 3a UVP-G 2000 lautet:

§ 3a (1)

(2)

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2.

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1

bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7)

VI. Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien C und E des Anhanges 2 UVP-G 2000 (vgl. Punkt B) III. und IV.).

Das bestehende Vorhaben erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 15,2 %, jenen gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu 25,71 %.

Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 wird durch das antragsgegenständliche Vorhaben zu 20 %, jener gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu 33,33 % erreicht.

Die legalisierten Mastschweineplätze erreichen den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 3,2 %, jenen gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu 5,71 %.

Nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG vom 28.08.2014, GZ: W109 2008471-1; BVwG 24.10.2014, GZ: W143 2003020-1; BVwG 08.02.2024, GZ: W1098 2266199-1/19E) sind Kapazitätsverschiebungen bei Standortidentität zulässig. Die aufgelassenen Mastschweineplätze sind daher von der Kapazitätserhöhung in Abzug zu bringen.

Die Kälberplätze haben bei der Berechnung der Schwellenwerterreichung unberücksichtigt zu bleiben, da gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 nur Plätze für Rinder über 1 Jahr zu berücksichtigen sind.

Die Kapazitätserweiterung beträgt somit 16,80 % (Spalte 2) bzw. 27,62 % (Spalte 3).

In den letzten 5 Jahren wurde keine Kapazitätserweiterung genehmigt (vgl. Punkt B) I.).

Der in Spalte 2 festgelegte Schwellenwert wird weder durch die bestehende Anlage noch durch die Änderung erreicht. Durch die Änderung erfolgt keine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % des Schwellenwertes.

Der in Spalte 3 festgelegte Schwellenwert wird weder durch die bestehende Anlage (25,71 %) noch durch die Änderung erreicht. Durch die Änderung erfolgt keine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % des Schwellenwertes.

Die Tatbestände des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 werden somit nicht verwirklicht.

VII. In weiterer Folge ist die Kumulationsbestimmung (§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000) zu prüfen.

Die geplante Änderung beträgt 16,80 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 und liegt somit unter der Geringfügigkeitsschwelle gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000.

Die Geringfügigkeitsschwelle gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 wird überschritten.

In weiterer Folge ist daher zu prüfen, ob das antragsgegenständliche Vorhaben mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert überschreitet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Nach den Ausführungen des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. Punkt A) III.) ist ein räumlicher Zusammenhang mit anderen Vorhaben zu verneinen.

Der Schutzzweck von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie E des Anhanges 2 UVP-G 2000 wird wie folgt definiert: „Für die Lage in oder nahe Siedlungsgebieten ist konkret zu beurteilen, ob die Bevölkerung in diesen Gebieten durch gesundheitsgefährliche bzw. lebensbedrohende oder das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen wesentlich beeinträchtigt ist (US 27.5.2002, 7B/2001/10-18 Sommerein).“

Der Untersuchungsbereich ist mit ca. 1,5 km um das antragsgegenständliche Vorhaben gemäß den Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Schallschutz und Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) VI. und VII.) ausreichend abgegrenzt.

Die Amtssachverständige für Schallschutz (vgl. Punkt A) VI.) kommt in ihrem Gutachten zu folgendem Ergebnis: Für die Beurteilung einer Kumulierung mit umliegenden Betrieben wurde als Grenze für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung ein Grenzwert von 35 dB gewählt. Bereits im Abstand von ca. 300 m kann ein Beurteilungspegel von 35 dB unterschritten werden. Da der nächste Betrieb ca. 550 m vom geplanten Projekt entfernt ist, ist der räumliche Zusammenhang mit anderen Vorhaben zu verneinen.

Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) VII.) haben die durchgeführten Berechnungen ergeben, dass es auf Grund der projektgegenständlichen Maßnahmen (Neubau und Nutzungsänderung) zu einer Verbesserung der Geruchssituation bei den nächstgelegenen Anrainer im Wohngebiet kommt sowie dass hinsichtlich des Luftschadstoffes PM₁₀ von irrelevanten Zusatzbelastungen auszugehen ist. Ein räumlicher Zusammenhang mit anderen Vorhaben ist somit nicht gegeben.

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs 6 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

VIII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

[Dr. Katharina Kanz](#)
(elektronisch gefertigt)